

# BIG DATENSCHUTZRECHT

## Wer nicht wagt, der nicht gewinnt?

RA Fritz-Ulli Pieper,  
BridgehouseLaw Germany

# Welcome!

---

- BridgehouseLaw Germany
- Fritz-Ulli Pieper (@fupieper)
- Rechtsanwalt / Redakteur / Autor / Speaker
- u.a. IT-Recht, Medienrecht, gewerblicher Rechtsschutz

# Agenda

---

- I. Intro
- II. Big Data – was ist das?
- III. Personenbezug
- IV. Zweckbindung
- V. Wagen und gewinnen
- VI. Conclusio

# I. Intro

---

- Digitale Wirtschaft = teh leet
  - Aber: diffus!
  - AberAber: Wettbewerbsvorteile!
  - AberAberAber: (P) u.a. rechtliche Umsetzung
  
- Übergeordnete Anwendungen und Prozesse
  - „Nerdkultur“ = Alltag
  - „Nerdrecht“ = Standard

# I. Intro

---

- Datenschutzrecht = Sinn?! Unsinn?!
  - „Tracking, Scoring, Personalizing, Profiling“
  - Forsa-Umfrage im Auftrag des vzbv:
    - „Die große Mehrheit der Verbraucher will nicht, dass Unternehmen persönliche Daten aus dem Internet zusammenführen, auswerten und für sich nutzen dürfen.“
    - 1.000 Befragte, 89% dagegen
  - BITKOM:
    - Datenschutzrecht als Einsatzhemmnis für Big Data Projekte
    - 507 Befragte Unternehmen, 48% stimmen (eher) zu

# I. Intro

---

## ■ BVerfG: Volkszählungsurteil

- „Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“
- Betroffener soll „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen“ können
- „in seiner Freiheit wesentlich gehemmt (...), aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden“
- „Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes“
- Daten „technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar“
- „Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann“



Hey there! I am using WhatsApp.

Collapse view

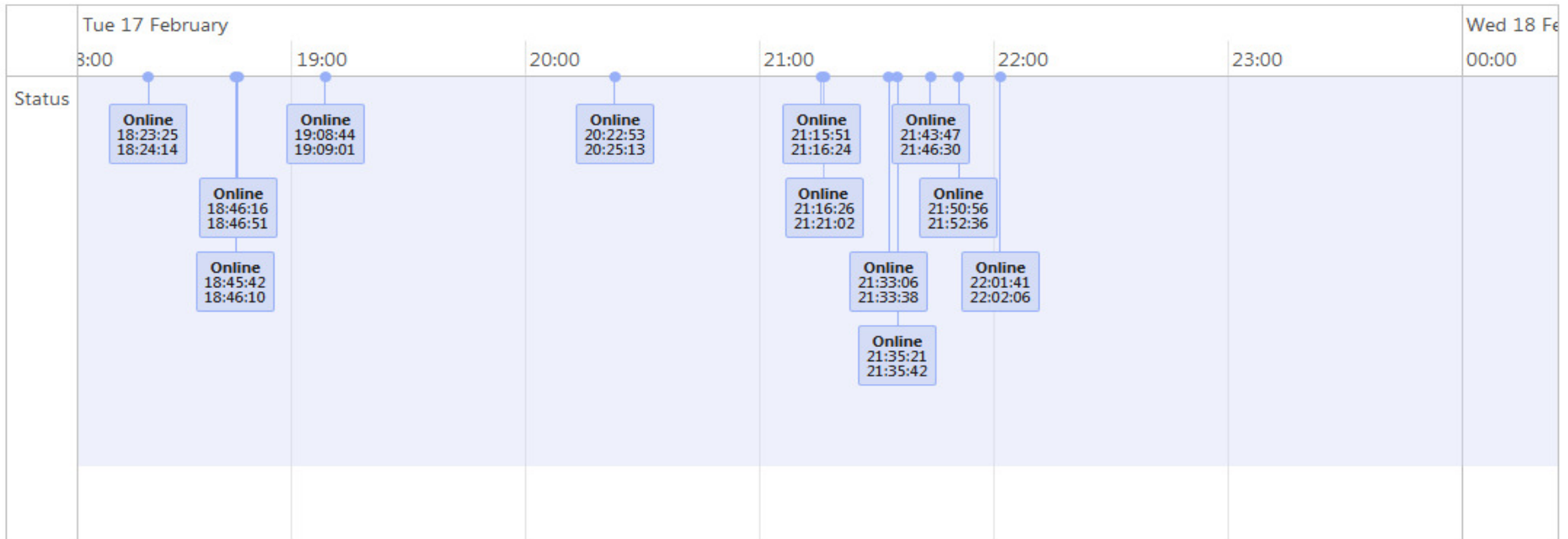
Edit

+

tracking since 01-02-2015 13:34:36

online time: 14:36:49

last seen 14 hours ago



### Analytics / Information

Overview

Opened overview

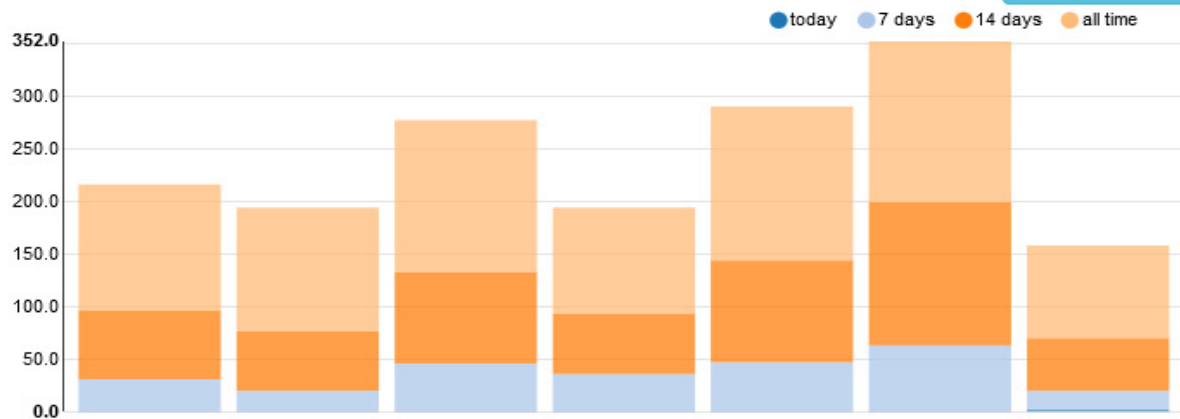
Time overview

Status Messages 1

Profile pictures 1

#### Opening WhatsApp per weekday

Show per hour



### Privacy / Online status

Privacy

Online events

<b>Last seen</b>	<p><b>contacts*</b></p> <p>changed to 'contacts or nobody' at 17-02-2015 21:13:21*</p>
<b>Profile pic</b>	<p><b>everyone</b></p> <p>changed to 'everyone' at 18-02-2015 18:58:15*</p>
<b>Status messages</b>	<p><b>everyone</b></p> <p>changed to 'everyone' at 26-02-2015 14:27:11*</p>

⚠ May be off to up to 2 hours.

CC-BY-NC Maikel Zweerink

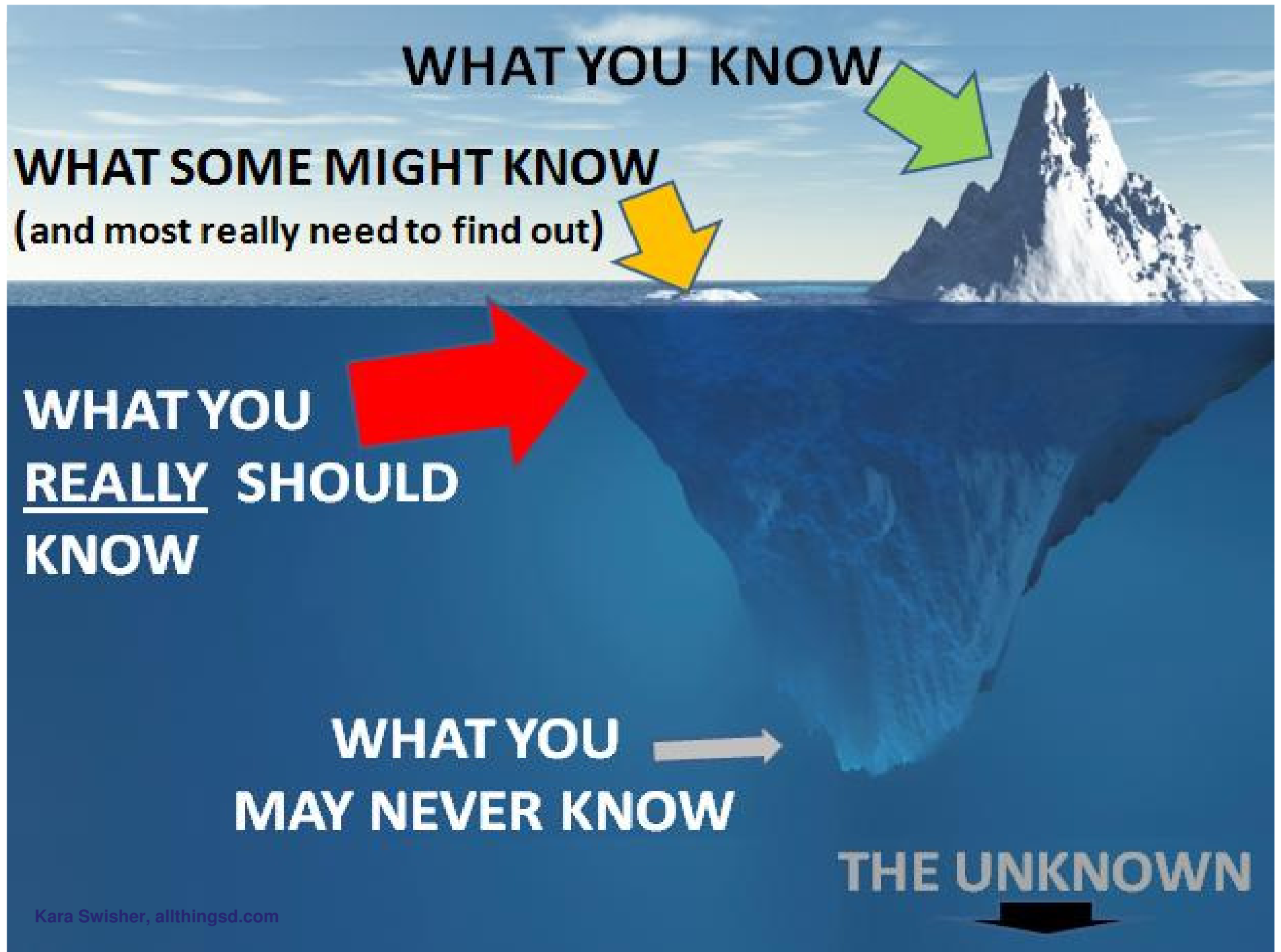
**WHAT YOU KNOW**

**WHAT SOME MIGHT KNOW**  
(and most really need to find out)

**WHAT YOU**  
**REALLY SHOULD**  
**KNOW**

**WHAT YOU**  
**MAY NEVER KNOW**

**THE UNKNOWN**





# I. Intro

---

- Ergo: Datenschutzrecht (~)
  - Persönlichkeitsschutz, „Unternehmerschutz(?!)“
  - Macht, Missbrauch, Manipulation, Diskriminierung
- Anwendungsbereiche:
  - Staat-Bürger-Verhältnis
  - Verträge
  - Computer & Internet
    - Neu: BYOD, IoT/IoE, Smart Everything, **Big Data**

## II. Big Data – Was ist das?

---

- „eine sehr große Ansammlung möglichst vieler unterschiedlicher Daten aus möglichst vielen Quellen zur Analyse und erweitertem Erkenntnisgewinn“
- „Auswertung großer Datenmengen in hoher Geschwindigkeit mit dem Ziel, diese nutzbar zu machen“
- Datenmenge
- Datenvielfalt (Konvergenz)
- Geschwindigkeit (Rechenpower)
- Auswertung (Verknüpfung und Analyse)
- (3-V-Modell (Volume, Velocity, Variety) + IBM „Veracity“)

## II. Big Data – Was ist das?

---

- **Pros**

- Proaktive Problemerkennung (Krankheit, Stau), Prognosen (Wetter, Konjunktur)
- Auswertung, Optimierung (Informationsangebote, Entscheidungsfindung)
- Demografie (Geschäftsmodelle, Arbeitsplätze, Wachstum)

- **Cons**

- Gefährdung des Persönlichkeitsrechts
- Akzeptanzproblematik
- Rechtliche Absicherung des Anwenders

## II. Big Data – Was ist das?

---

- Big Data vs. deutsches Datenschutzrecht?
  - Personenbezogenheit
  - Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
  - Erforderlichkeit
  - Zweckbindung
  - Datenvermeidung und Datensparsamkeit
  - Transparenzgebot
  - Verbot automatisierter Einzelentscheidung
  - „Treu und Glauben“
  - Datenschutzkontrolle / Betroffenenrechte

# III. Personenbezug

---

- **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

- **§ 3 Weitere Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder **bestimmbaren** natürlichen Person (Betroffener).

# III. Personenbezug

---

- **Bestimmbarkeit?**
  - Personenbezug absolut oder relativ?
  - „Für die Bestimmbarkeit kommt es auf die **Kenntnisse, Mittel** und **Möglichkeiten** der speichernden Stelle an“
  - EG 26 DSRL: Mittel, „die **vernünftigerweise** entweder von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung oder von einem Dritten eingesetzt werden können, um die betreffende Person zu bestimmen.“
  - Zeit, Kosten und Arbeitskraft
  - **(P) Zusatzwissen Dritter**

# III. Personenbezug

---

- **Anonymisierung! (§ 3 Abs. 6 BDSG)**

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse **nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft** einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

- **Absicherung!**

- Vertragliche Abreden
- Kontrollen
- Sanktionen
- „Vernunft“

# IV. Zweckbindung

---

- **Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSRL**

Daten müssen „für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“

- **§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke**

(1) „Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.“

- Zweckbindungsgrundsatz = grundlegendes Prinzip jeder Datenverarbeitung

- **(P) Zweckänderung und Verarbeitung durch Dritte**



# IV. Zweckbindung

---

- Möglichkeiten der Verarbeitung bei Zweckänderung
  - Wahrung berechtigter Interessen
    - der verantwortlichen Stelle
    - eines Dritten
  - (Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten)
  - Kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung des Betroffenen

# V. Wagen und gewinnen

---

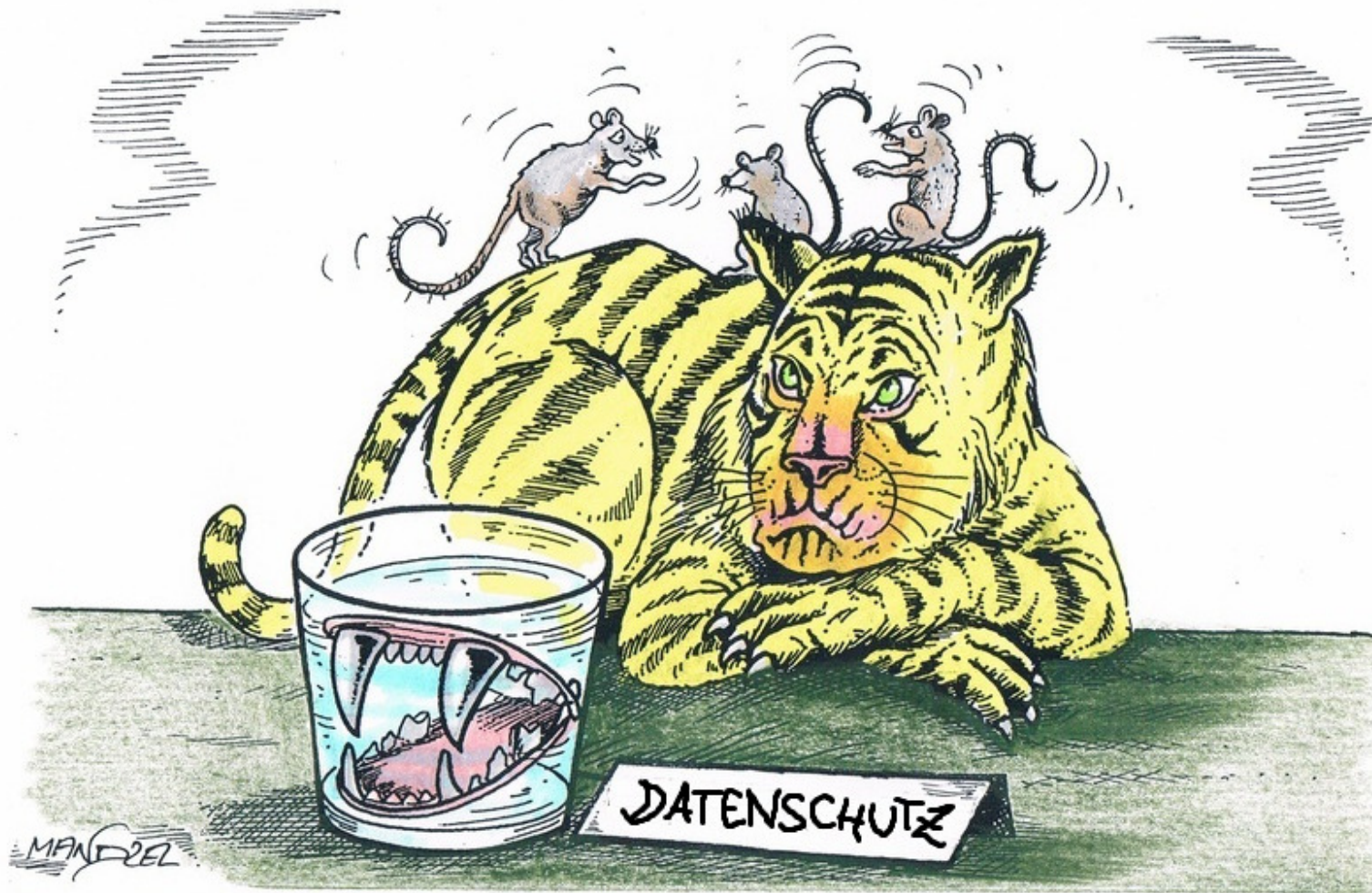
## Zusammenfassung

- Wünschenswerte Anwendung von Big Data
- Entgegenlaufende Interessen der Beteiligten
- Diametrales Schutzkonzept des Datenschutzrechts
- Anwendungsbereich des Datenschutzrechts
- Schutzmöglichkeiten des Datenschutzrechts
- Sanktionen durch das Recht

→ **Anwenderabsicherung**

# V. Wagen und gewinnen

---



# V. Wagen und gewinnen

---

- Rechtliches Grundgerüst (inkl. EU-DSGVO)
  - Interessenausgleich!!!
- Anonymisierung
- Ergänzende Konzepte („TOMs“, „Stand der Technik“)
- Vorsorgemaßnahmen
  - (Prognose von Personenbezug durch) Risikoanalyse
  - Umfassendere Einwilligungslösungen
  - Abwägung / Verzicht
  - Audits

# VI. Conclusio

---

- Konzept von Big Data steht Prinzipien deutschen Datenschutzrechts diametral gegenüber
- Gleichwohl erhebliches Umsetzungsinteresse
- Hohes Risikobewusstsein erforderlich
- Neue Technikkonzepte und Vorsorgemaßnahmen sorgen für gesunden Interessenausgleich
- Flankiert durch gründlichen juristischen Rahmen

# Quellen

---

- Gola/Schomerus, BDSG, 10. Auflage, München, 2010
  - Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, 40. Ergänzungslieferung, München, Stand: Dezember 2014
  - Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Auflage, Baden-Baden, 2014
  - Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 11. Edition, München, Stand: 1. Februar 2015
  - Weichert, ZD 2013, 251
  - Roßnagel, ZD 2013, 562
  - Ohrtmann/Schwiering, NJW 2014, 2984
  - Helbing, K&R 2015, 145
- 
- Heise Online, „Verbraucherzentralen warnen vor Aufweichung der Datenschutzregeln“, 03. Mai 2015, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Verbraucherzentralen-warnen-vor-Aufweichung-der-Datenschutzregeln-2631366.html>
  - BITKOM, „Potenziale und Einsatz von Big Data“, 5. Mai 2014, [https://www.bitkom.org/files/documents/Studienbericht\\_Big\\_Data\\_in\\_deutschen\\_Unternehmen.pdf](https://www.bitkom.org/files/documents/Studienbericht_Big_Data_in_deutschen_Unternehmen.pdf)
- 
- Grafik „WhatsApp Online Status“: CC-BY-NC Maikel Zweerink (<https://gitlab.maikel.pro/maikeldus/WhatsSpy-Public/wikis/home>)
  - Grafik „Eisberg“: Entnommen bei Kara Swisher, „Diving Below the Surface: Here's All the Microsoft Q4 Charts and More to Peruse“, allthingsd.com 18. Juli 2013 (<http://allthingsd.com/20130718/diving-below-the-surface-heres-all-the-microsoft-q4-charts-and-more-to-peruse>)
  - Zeichnung „Zahnloser Tiger“: Original von Waldemar Mandzel („Zahnloser Verfassungsschutz“; [http://www.toonpool.com/cartoons/Zahnloser%20Verfassungsschutz\\_172289](http://www.toonpool.com/cartoons/Zahnloser%20Verfassungsschutz_172289))

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen!

# Fritz-Ulli Pieper

Rechtsanwalt/Associate

fritz.pieper@bridgehouselaw.de

[bridgehouselaw.de](http://bridgehouselaw.de) / [telemedicus.info](http://telemedicus.info) / [fupieper.de](http://fupieper.de)

 @fupieper

 Fritz.Pieper3

 [linkd.in/1Ag59UA](https://linkd.in/1Ag59UA)